

TE Bvwg Erkenntnis 2014/10/13 L513 2005506-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2014

Entscheidungsdatum

13.10.2014

Norm

BSVG §3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. BSVG § 3 heute
2. BSVG § 3 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
3. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
4. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
6. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
7. BSVG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. BSVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro OÖ, vom 21.10.2013, Zl. 6152-101043 4B1, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro OÖ, vom 21.10.2013, Zl. 6152-101043 4B1, zu Recht erkannt:

A.) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen. A.) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (im Folgenden auch kurz bezeichnet als SVB) hat mit Bescheid vom 21.10.2013 ausgesprochen, dass XXXX gem. § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl Nr. 559/1978, für die Zeit vom 1.1.2011 bis 14.8.2013 als (Mit)Pächter der forstwirtschaftlich bewerteten Teile des Grundstückes 237, bewertet in der Liegenschaft EZ 197 u.a. KG Oedt und mehrere, in der Unfallversicherung der Bauern pflichtversichert wäre. 1. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (im Folgenden auch kurz bezeichnet als SVB) hat mit Bescheid vom 21.10.2013 ausgesprochen, dass römisch 40 gem. Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 559 aus 1978,, für die Zeit vom 1.1.2011 bis 14.8.2013 als (Mit)Pächter der forstwirtschaftlich bewerteten Teile des Grundstückes 237, bewertet in der Liegenschaft EZ 197 u.a. KG Oedt und mehrere, in der Unfallversicherung der Bauern pflichtversichert wäre.

Die SVB führte begründend aus, dass XXXX nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen alle natürlichen Personen, die einen land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 auf eigene Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, in der Unfallversicherung der Bauern pflichtversichert sind, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Einheitswert den Betrag von 150,- erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird. Die SVB führte begründend aus, dass römisch 40 nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen alle natürlichen Personen, die einen land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 auf eigene Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, in der Unfallversicherung der Bauern pflichtversichert sind, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Einheitswert den Betrag von 150,- erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des Paragraph 25, Ziffer eins, des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird.

Am 4.6.20013 wurde von Herrn XXXX ein Pachtvertrag dahingehend vorgelegt, dass die Hälfte am Waldgrundstück XXXX seit 1.1.2004 an Frau XXXX (BF und Tochter), das wären 0,7000 ha der insgesamt 1,40 ha, verpachtet wären. Da es nunmehr aufgrund dieser Angaben rechnerisch nicht möglich wäre, dass von den insgesamt 1,40 ha Waldfläche die BF 0,7 ha, Frau XXXX 0,5 ha und Frau XXXX 0,5 ha am genannten Waldgrundstück gepachtet hätten (zusammen wären dies 1,7 ha), wurden in der Folge Bestätigungen von Herrn XXXX vorgelegt, die nunmehr der BF nur mehr 0,3840 ha Pacht bescheinigten. Am 4.6.20013 wurde von Herrn römisch 40 ein Pachtvertrag dahingehend vorgelegt, dass die Hälfte am Waldgrundstück XXXX seit 1.1.2004 an Frau römisch 40 (BF und Tochter), das wären 0,7000 ha der insgesamt 1,40 ha, verpachtet wären. Da es nunmehr aufgrund dieser Angaben rechnerisch nicht möglich wäre, dass von den insgesamt 1,40 ha Waldfläche die BF 0,7 ha, Frau römisch 40 0,5 ha und Frau römisch 40 0,5 ha am genannten Waldgrundstück gepachtet hätten (zusammen wären dies 1,7 ha), wurden in der Folge Bestätigungen von Herrn römisch 40 vorgelegt, die nunmehr der BF nur mehr 0,3840 ha Pacht bescheinigten.

Nachdem aufgrund der unterschiedlichen Angaben weitere Erhebungen eingeleitet wurden, erklärte XXXX, dass die genannten drei Pächter den Wald gemeinsam bewirtschaften würden. Am gleichen Tag gab er allerdings auch bekannt, dass sämtliche Pachtverhältnisse mit 31.12.2012 aufgehoben worden wären. Nachdem aufgrund der unterschiedlichen

Angaben weitere Erhebungen eingeleitet wurden, erklärte römisch 40, dass die genannten drei Pächter den Wald gemeinsam bewirtschaften würden. Am gleichen Tag gab er allerdings auch bekannt, dass sämtliche Pachtverhältnisse mit 31.12.2012 aufgehoben worden wären.

Am 11.7.2013 gab Herr XXXX unter Wahrheitspflicht zu Protokoll, dass das Schreiben hinsichtlich Pachtauflösung gegenstandslos wäre und die vorgelegten Pachtbestätigungen aufrecht wären. Am 11.7.2013 gab Herr römisch 40 unter Wahrheitspflicht zu Protokoll, dass das Schreiben hinsichtlich Pachtauflösung gegenstandslos wäre und die vorgelegten Pachtbestätigungen aufrecht wären.

Aufgrund dieser Sachlage ist die SVB davon ausgegangen, dass die forstwirtschaftliche Nutzfläche im Ausmaß von insgesamt 1,348 ha mit einem anteiligen Einheitswert von € 380,01 von der BF, XXXX und XXXX gemeinsam genutzt bzw. bewirtschaftet wurde. Von der SVB wurde unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen eine Versicherungs- bzw. Beitragspflicht ab 1.1.2011 festgestellt, wobei für die aus der Pflichtversicherung resultierenden Pflichtbeiträge sämtliche Mitbewirtschafterinnen zu ungeteilter Hand solidarisch haften. Nachdem Herr XXXX mit 13.8.2013 diese 1,3482 ha verkauft hat, war die Versicherungspflicht mit dem Datum des Verkaufes zu begrenzen. Aufgrund dieser Sachlage ist die SVB davon ausgegangen, dass die forstwirtschaftliche Nutzfläche im Ausmaß von insgesamt 1,348 ha mit einem anteiligen Einheitswert von € 380,01 von der BF, römisch 40 und römisch 40 gemeinsam genutzt bzw. bewirtschaftet wurde. Von der SVB wurde unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen eine Versicherungs- bzw. Beitragspflicht ab 1.1.2011 festgestellt, wobei für die aus der Pflichtversicherung resultierenden Pflichtbeiträge sämtliche Mitbewirtschafterinnen zu ungeteilter Hand solidarisch haften. Nachdem Herr römisch 40 mit 13.8.2013 diese 1,3482 ha verkauft hat, war die Versicherungspflicht mit dem Datum des Verkaufes zu begrenzen.

Aus dieser gemeinsamen Bewirtschaftung einer Gesamtfläche von 1,3482 ha Wald resultiere ein anteiliger Einheitswert von gerundet € 300,-, sodass die Versicherungsgrenze zur bauerlichen Unfallversicherung im Spruchzeitraum zweifelsfrei erreicht bzw. deutlich überschritten werde.

Der Bescheid wurde am 25.10.2013 hinterlegt.

Mit Schriftsatz vom 7.11.2013 wurde dagegen innerhalb offener Frist Einspruch erhoben. Darin wird angeführt, dass die Parzelle XXXX an die BF, XXXX und XXXX verpachtet worden wäre. Diese hätten ihren Teil der Fläche auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Eine gemeinsame Bewirtschaftung der Waldfläche wäre nicht vorgelegen. Es gäbe keinen Grund, den Vertrag als Bewirtschaftungsvereinbarung und nicht als Pachtvertrag auszulegen. Nach dem BSVG bestehe eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nur, wenn es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handle, dessen Einheitswert den Betrag von € 150,- erreiche oder übersteige. Da im ggstl. Fall ein Pachtverhältnis bestehe und damit ein Einheitswert von € 150,- nicht erreicht werde, wären die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die bauerliche Unfallversicherung nicht gegeben. Mit Schriftsatz vom 7.11.2013 wurde dagegen innerhalb offener Frist Einspruch erhoben. Darin wird angeführt, dass die Parzelle XXXX an die BF, römisch 40 und römisch 40 verpachtet worden wäre. Diese hätten ihren Teil der Fläche auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Eine gemeinsame Bewirtschaftung der Waldfläche wäre nicht vorgelegen. Es gäbe keinen Grund, den Vertrag als Bewirtschaftungsvereinbarung und nicht als Pachtvertrag auszulegen. Nach dem BSVG bestehe eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nur, wenn es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handle, dessen Einheitswert den Betrag von € 150,- erreiche oder übersteige. Da im ggstl. Fall ein Pachtverhältnis bestehe und damit ein Einheitswert von € 150,- nicht erreicht werde, wären die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die bauerliche Unfallversicherung nicht gegeben.

Es wird der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Mit Schreiben vom 29.11.2013 wurde eine Stellungnahme der SVB zum Einspruch vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro OÖ, vom 21.10.2013, Zl. 6152-101043 4B1, wurde festgestellt, dass die BF vom 1.1.2011 bis 14.8.2013 als (Mit)Pächter der forstwirtschaftlich bewerteten Teile des Grundstückes XXXX in der Unfallversicherung der Bauern pflichtversichert wäre. Mit Bescheid der

Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro OÖ, vom 21.10.2013, Zl. 6152-101043 4B1, wurde festgestellt, dass die BF vom 1.1.2011 bis 14.8.2013 als (Mit)Pächter der forstwirtschaftlich bewerteten Teile des Grundstückes römisch 40 in der Unfallversicherung der Bauern pflichtversichert wäre.

Vom Eigentümer der Liegenschaft, Herrn XXXX, wurde letztmalig bekannt gegeben, dass das Grundstück 237 jeweils mit 0,5000 ha an XXXX, 0,5000 ha XXXX und 0,3840 ha an die BF verpachtet worden wäre. Vom Eigentümer der Liegenschaft, Herrn römisch 40, wurde letztmalig bekannt gegeben, dass das Grundstück 237 jeweils mit 0,5000 ha an römisch 40, 0,5000 ha römisch 40 und 0,3840 ha an die BF verpachtet worden wäre.

Mit Schreiben vom 7.10.2013 erklärte die BF, dass sie die 0,3840 ha der Grundstücksnummer XXXX vom 1.1.2004 bis 14.8.2013 nicht auf gemeinsame Rechnung und Gefahr gepachtet habe. Dies gehe auch eindeutig aus den Pachtverträgen hervor.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes der SVB. Es wurde im Wesentlichen Einsicht genommen in den Bescheid der SVB vom 21.10.2013, in die Beschwerde der BF vom 7.11.2013 und in den Vorlagebericht der SVB. Aus diesen Unterlagen ergibt sich der maßgebliche Sachverhalt hinreichend.

Die SVB und der erkennende Richter des Bundesverwaltungsgerichtes haben sich bei der Feststellung des obigen Sachverhaltes, insbesondere der im Besonderen strittigen Frage, ob die BF für die Zeit vom 1.1.2011 bis 14.8.2013 in die Pflichtversicherung der Unfallversicherung der Bauern einzubeziehen gewesen wäre, vor allem auf die obigen Unterlagen gestützt.

Richtigerweise wurde von der SVB im Rahmen der Beweiswürdigung auch festgehalten, dass das Waldgrundstück im Ausmaß von insgesamt 1,3482 ha von den drei Pächterinnen gemeinsam bewirtschaftet wird und daher von einem anteiligen Einheitswert von € 380,01 auszugehen ist. Diese Auffassung der gemeinsamen Bewirtschaftung wird durch die Aussage des Eigentümers und Vaters der BF vom 14.6.2013 (OZ 16) untermauert.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs 1 u. Abs 2 iVm § 410 Abs 1 Z 5 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich als Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, u. Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich als Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs 1 Z 1 und § 3 Abs 2 BSVG sind in der Unfallversicherung aufgrund dieses Bundesgesetzes natürliche Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, pflichtversichert, sofern es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellter Einheitswert den Betrag von € 150,- erreicht oder übersteigt. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 3, Absatz 2, BSVG sind in der Unfallversicherung aufgrund dieses Bundesgesetzes natürliche Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, pflichtversichert, sofern es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen zuletzt im Sinne des Paragraph 25, des Bewertungsgesetzes festgestellter Einheitswert den Betrag von € 150,- erreicht oder übersteigt.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht (nach dem BSVG) ist die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr, wobei auch die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes fehlen kann. Das Vorliegen eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft muss auch dann angenommen werden, wenn eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn entwickelt wird, ohne dass hierbei eine Gewinnerzielung beabsichtigt oder möglich ist (vgl. VwGH 16.03.11, 2007/08/0307). Voraussetzung für die Versicherungspflicht (nach dem BSVG) ist die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr, wobei auch die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes fehlen kann. Das Vorliegen eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft muss auch dann angenommen werden, wenn eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn entwickelt wird, ohne dass hierbei eine Gewinnerzielung beabsichtigt oder möglich ist (vergleiche VwGH 16.03.11, 2007/08/0307).

Auch wenn die Tätigkeit bloß als Hobby betrieben wird so schließt dieser Umstand nicht ihre Pflichtversicherung aus (vgl. VwGH 20.02.2002, 2001/08/0201). Auch wenn die Tätigkeit bloß als Hobby betrieben wird so schließt dieser Umstand nicht ihre Pflichtversicherung aus (vergleiche VwGH 20.02.2002, 2001/08/0201).

Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

Die BF hat im Rahmen des Familienverbandes eine Teilfläche des Waldgrundstückes im Ausmaß von 0,3840 ha vom Grundstück Nr. XXXX mit der Gesamtfläche von 1,9318 vom Eigentümer (Vater) vom 1.1.2004 bis 14.8.2013 gepachtet. Die BF hat im Rahmen des Familienverbandes eine Teilfläche des Waldgrundstückes im Ausmaß von 0,3840 ha vom Grundstück Nr. römisch 40 mit der Gesamtfläche von 1,9318 vom Eigentümer (Vater) vom 1.1.2004 bis 14.8.2013 gepachtet.

Die Behörde geht in ihren Ausführungen im oa. Bescheid davon aus, dass eine gemeinsame Nutzung der betroffenen forstwirtschaftlichen Nutzfläche aller Pächter vorgenommen wurde. Entscheidend dafür wäre, dass neben den am 4.6. und 26.7.2013 vorgelegten Pachtverträgen unmissverständlich hervorgehe, dass der Eigentümer und andere, mehrere nur rechnerisch, nicht aber in der Natur abgegrenzte Teile des Waldgrundstückes an Verwandte bzw. Familienangehörige, ausschließlich zur Vermeidung der bauerlichen Unfallversicherung verpachtet hat, auch die Mitteilungen und Bestätigungen bezüglich der Tochter des Eigentümers (BF), dass diese einerseits die Hälfte des Waldgrundstückes und andererseits wiederum nur einen Teil von 0,3840 ha gepachtet habe. Die Widersprüchlichkeiten sind für die Behörde entweder darin gelegen, dass überhaupt keine Verpachtung vorgelegen wäre oder der Eigentümer rechtswirksam das Recht zur Bewirtschaftung an die Familienangehörigen übertragen habe. Wobei aufgrund der widersprüchlichen Angaben über das Ausmaß der Pachtverhältnisse und der fehlenden Abgrenzung in der Natur allerdings von einer gemeinsamen Bewirtschaftung durch die "Pächter" auszugehen ist. Dies wird auch dahingehend begründet, dass die BF erstmals im Jahre 2013 gemeldet wurde, obwohl diese angeblich bereits seit 2004 eine Hälfte des Waldgrundstückes (Pachtvertrag ab 1.1.2004) und wiederum anderer vorgelegter Bestätigung v. 26.7.2013 lediglich 0,3840 ha ab ebenfalls 1.1.2004 gepachtet habe, wobei sich diese Fläche rechnerisch auf die Gesamtfläche mit den 0,5 ha der K.G. und den weiteren 0,5 ha der M.W. decken würde. Der erkennende Richter schließt sich den Ausführungen der Behörde dahingehend an, dass es aufgrund der vorliegenden Widersprüche bei

der Verpachtung nahe liegt, dass diese Aufteilung im Familienverband vielmehr dazu führte, eine gemeinsame Bewirtschaftung des Waldgrundstückes durch die Pächterinnen herbeizuführen. Dies liegt einerseits in der Natur der verpachteten Flächen, da eine Abgrenzung bei Bewirtschaftung nur schwer möglich ist und andererseits aus lebensnaher Erfahrung, dass gerade im Familienverband eine gemeinsame Nutzung vorrangig ist.

Zum Vorbringen der BF, sie bewirtschaftete einen Teil der Fläche auf eigene Gefahr und Rechnung, ist festzustellen, dass nach den Angaben des Eigentümers vom 14.6.2013 (OZ 16) der Wald (Gesamtfläche des Pachtgrundes) von den drei Pächterinnen g e m e i n s a m bewirtschaftet werden würde. Nach Ansicht des erkennenden Richters besteht an dieser glaubwürdigen Aussage kein Zweifel, handelt es sich dabei doch nicht nur um den Eigentümer des Waldes sondern auch um den Vater der BF.

Das erkennende Gericht geht daher aufgrund der angeführten Sachlage davon aus, dass eine gemeinsame Bewirtschaftung des Waldgrundstückes durch die Pächterinnen vorgenommen wurde und somit ein Unterfall unter die angewandten Bestimmungen des BSVG gegeben ist.

Es war daher durch das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung der SVB zu bestätigen und die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. als unbegründet abzuweisen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht

ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Unfallversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:L513.2005506.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at